

- Whitepaper -

Schutz der Beschäftigten im Online- und Versandhandel vor Infektion mit SARS-CoV-19

Version | Stand: 1.0 | 03.07.2020
Ansprechpartner: Christoph Wenk-Fischer ✉ Christoph.Wenk-Fischer@bevh.org
☎ 30 40 36 751 – 0

Das Corona-Virus betrifft den E-Commerce massiv: erhöhter Krankenstand, weitgehender Einsatz von Remote Office-Lösungen und die ständige Sorge vor einer Quarantäneanordnung sind an der Tagesordnung. Mit diesem bevh-basic helfen wir Onlinehändlern mit Best Practices und Experten-Empfehlungen zu praxisrelevanten Fragen zum Schutz der Beschäftigten im Online- und Versandhandel vor Infektionen.

1. Allgemeines

Auch in Corona-Zeiten gelten die Grundregeln des Arbeitsschutzes gemäß §§ [3](#), [4](#) und [5](#) ArbSchG. Der Arbeitgeber muss also eine den betrieblichen Verhältnissen entsprechende Gefährdungsbeurteilung vornehmen, aus der primär technische, sekundär organisatorische und tertiär personenbezogene Maßnahmen abzuleiten sind, die dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene sowie arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen folgen. Sofern ein Betriebsrat vorhanden ist, hat dieser gemäß [§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG](#) ein Mitbestimmungsrecht. Der Betriebsarzt (w/m/d) ist gemäß [§ 3 ASiG](#) einzubeziehen sowie die Fachkraft für Arbeitssicherheit gemäß [§ 6 ASiG](#).

Die Arbeitsschutzbehörden haben den Auftrag, dies zu überwachen und können Auskunft verlangen sowie auch unangekündigte Kontrollen in den Betrieben vornehmen - [§ 22 ArbSchG](#).

Eine Dokumentationspflicht für die Gefährdungsbeurteilung und die aus ihr abgeleiteten Maßnahmen besteht nicht. Der bevh empfiehlt jedoch eine solche Dokumentation in Textform vorzunehmen und nötigenfalls zu aktualisieren. Dadurch lässt sich die den Arbeitsschutzbehörden gegenüber bestehende Auskunftspflicht vereinfacht gewährleisten,

ein einheitlicher Informationsstand aller Involvierten sichern und die innerbetriebliche Kommunikation erleichtern.

2. Speziell zu SARS-CoV-19

a) BMAS

Zum betrieblichen Umgang mit der Corona-Pandemie hat das [BMAS am 16.04.2020 einen Standard](#) veröffentlicht. Dieser ist zwar rechtlich unverbindlich, liefert aber ein sinnvolles, grobmaschiges Annähern daran, worauf bei der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung der Maßnahmen zu achten ist.

b) DGUV

Der Dachverband der Berufsgenossenschaften hat auf seinen Internetseiten [allgemeine Informationen und branchenspezifische Standards zur Corona-Pandemie](#) zusammengestellt.

c) BzgA

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung stellt ebenfalls [Informationen zum Infektionsschutz](#) gegen SARS-CoV-19 bereit.

d) einzelne Unternehmen

Zudem haben diverse unserer Mitgliedsunternehmen Corona spezifische Gefährdungsbeurteilungen und Maßnahmen dokumentiert. Exemplarisch sei hier auf die öffentlich zugänglichen Informationen von [Amazon Deutschland](#) oder des Otto Group-Logistikdienstleisters [Hermes](#) verwiesen.

e) bevh-Muster-Checkliste und Muster-Maßnahmenbeispiele

Der bevh stellt seinen Mitgliedern als Hilfsmittel zur Orientierung die als Anlage beigefügte Muster-Checkliste mit Muster-Maßnahmenbeispielen zur Verfügung und fordert sie auf, jeweils auf ihre Unternehmen und Betriebsstätten abgestimmte Gefährdungsbeurteilungen durchzuführen und die danach gebotenen Maßnahmen abzuleiten und eine entsprechende Dokumentation zu erstellen.

Muster-Checkliste zur betrieblichen Gefährdungsbeurteilung und Ableitung von Maßnahmen hinsichtlich des SARS-CoV-19-Virus

Vorbemerkung:

Diese Checkliste soll helfen und Anstöße liefern, eine betriebliche Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des SARS-CoV-19-Virus vorzunehmen und primär technische, sekundär organisatorische sowie tertiär individuelle Maßnahmen daraus abzuleiten. Sie ist eine Anregung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und nimmt keine Priorisierung von möglichen Maßnahmen vor. Sie ist zwar auf Anforderungen der Branche des interaktiven Handels insgesamt, aber nicht auf betriebliche Besonderheiten ausgerichtet. Die individuelle Beurteilung und Ableitung von Maßnahmen obliegt jedem Unternehmen und das für jede Betriebsstätte selbst in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt (w/m/d) und der Fachkraft für Arbeitssicherheit und ggfls. dem Betriebsrat.

Fragen und mögliche Maßnahmen:

Welche Maßnahmen zur Desinfektion bzw. Reduktion der Infektionslast von Arbeitsräumen und Arbeitsmitteln sollen ergriffen werden?

- Bereitstellen von Hände-Desinfektion an allen Ein- und Übergängen in den Gebäuden, Aufzügen, Gemeinschaftsräumen und Toiletten;
- Verteilen von Flächendesinfektion an alle Mitarbeiter am Arbeitsplatz zur selbständigen Desinfektion der Arbeitsmittel;
- Speziell auf die Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen abgestimmte Reinigungspläne; (mehrfach täglich Sonderdesinfektion Türgriffe, Toiletten, Handläufe)
- Alle Poolfahrzeuge mit Desinfektions-Kits und Müllbeuteln ausstatten
- Regelmäßiges Lüften
- „Open Door-Policy“
- Hochfahren der Lüftungsanlagen auf Maximalbetrieb
- Anordnung des Tragens von Schutzmasken
- Abschalten von Warmlufthandrocknern zugunsten von Einweghandtüchern
- Bereitstellung von individuellen Arbeitsmitteln, statt gemeinschaftlicher Verwendung
- Entsorgungskonzept für persönliche Schutzausrüstung (Entsorgungsbehälter mit fußbetriebenem Deckel)
- Kontaktlose Körpertemperaturmessung am Ein- und Ausgang
- ...

Welche Maßnahmen zur Wahrung des gebotenen Sicherheitsabstands untereinander sollen ergriffen werden?

- Für kritische Bereiche eine Maximalpersonenzahlen festlegen und diese prominent ausschildern. Das gilt insbesondere für:
 - Aufzüge
 - Küchen/Kantine/Bistro/Café/Pausenräume
 - Raucherzonen
 - Außenanlagen
 - Poolfahrzeuge: alleinige Nutzung der Fahrzeuge auf Dienstfahrten & Ausstattung aller Fahrzeuge mit Desinfektionsmittel
 - Pausenzeiten sind nach Abteilungen getrennt aufgeteilt worden, so dass es keine abteilungsübergreifenden Begegnungen in Pausenräumen gibt
- Benennung sog. Abstandbeauftragter in den einzelnen Abteilungen, die auf Abstandsregeln achten und sie ggf. einfordern;
- Aufstellung von Raumteilern/Schutzschildern und -scheiben
- Anbringung von Abstandsmarkierungen auf Flächen
- Einbahnstraßenregelungen
- Verbreiterung von Fußwegen
- Öffnen zusätzlicher Ein- und Ausgänge
- ...

Welche Maßnahmen hinsichtlich des Vermeidens persönlicher Kontakte sollen ergriffen werden?

- Anordnung von „Mobilem Arbeiten“, wo möglich
- Einzelbesetzung von Arbeitsräumen
- Verkleinerung von Tischgruppen auf Großraumflächen
- Räumliche Trennung von Teams
- Virtualisierung von persönlicher Interaktion (Video-Meetings, Telefonkonferenzen, digitaler Dokumentenworkflow, Digitalisierung von Post)
- Umstellung auf Mehrschichtbetrieb
- Ausweitung des betrieblichen Arbeitszeitrahmens (Frühdienste, Spätdienste, Samstagarbeit, etc.)
- Einschränkungen der Freizügigkeit auf dem Betriebsgelände
- Einstellung der Dienstreisetätigkeit
- Bereitstellung individueller Verkehrsmittel (Dienstfahrräder und -fahrzeuge, Werksbusse, Carsharing)
- Schließung öffentlicher Bereiche, wie Kantinen, Fitnessseinrichtungen, Seminarräume, etc.
- Zutrittsverbot für nicht notwendige Dritte auf Betriebsgelände

- Gewährleisten kontaktloser Übergabe von Wareneingängen
- Aussteigeverbot für LKW-Fahrer etc.
- Verbot der Lieferung von privaten Bestellungen in den Betrieb bzw. an den Arbeitsplatz
- Schaffung zusätzlicher Beschäftigtenparkplätze
- Freistellung von Angehörigen von Hochrisikogruppen
- Erhöhung von Lagerbeständen
- Nachvollziehbarkeit der betrieblichen Kontakte zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten sichern
- Bewegungsmelder bzw. zentrales Beleuchtungsmanagement statt einzelner Lichtschalter einrichten
- ...

Welche Maßnahmen zur persönlichen Hygiene Beschäftigter sollen ergriffen werden?

- Bereitstellung von Handdesinfektionsmittel, Einweghand-, -taschen- und Wischtüchern und Anordnung der Nutzung
- Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung (Handschuhe, Masken, Kittel etc.)
- Individuelle (Online- oder Video-) Hygiene-Schulungen
- Angebot von freiwilligen Corona-Infektions- und Antikörper-Tests für die Beschäftigten und ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen
- Freigabe der Nutzung von Dienstkleidung auch auf dem Weg von und zur Arbeit
- ...

Welche Informationsmaßnahmen sollen ergriffen werden?

- Information über den Stand der Infektionsfälle allgemein/ regional/ in der Firma;
- Information über Neuigkeiten bezüglich der Arbeitsabläufe, der Durchführung weiterer Maßnahmen;
- Anordnungen zur strikten Einhaltung der Schutzmaßnahmen;
- Bereitstellung von barrierefreier, leicht verständlicher Information bzw. Übersetzungen relevanter Information in alle im Betrieb vertretenen Sprachen;
- Nutzung und Entwicklung von Piktogrammen und Grafiken;
- Betriebsärztliche (Video-)Schulungen;
- Informationen durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit;
- Information von Familienangehörigen der Beschäftigten, von Dienstleistern, Geschäftspartnern, Kunden und Dritten über die Gefährdungsbeurteilung und ergriffenen Maßnahmen;
- Vertragliche Verpflichtung von Dienstleistern und Geschäftspartnern zur Einhaltung der getroffenen Maßnahmen;
- Spezielle (Video- oder Online-) Schulungen und Anweisungen für Reinigungspersonal;
- ...

Welche Maßnahmen werden bei Infektionsfällen oder konkreten Verdachtsfällen Beschäftigter ergriffen?

- Absolutes Zutrittsverbot für an Covid19 erkrankte Personen, mit SARS-CoV-19 Infizierte und konkrete Verdachtsfälle (weisen typische Symptome auf, hatten Kontakt zu Erkrankten); letztere bis zur endgültigen Klärung, ob Infektion vorliegt.
- Zeigen Beschäftigte Symptome während der Arbeitszeit oder erhalten die Nachricht einer möglichen Infektion einer Kontaktperson 1. Grades, so ist das Betriebsgelände von ihnen ohne weitere Kontakte und Gespräche außer fernmündlicher oder digitaler Krankmeldung unverzüglich zu verlassen.
- Räumung des gewöhnlichen Aufenthalts- und Arbeitsbereich des Betroffenen im Betrieb. Achtung: Auf Mindestabstände während der Räumung achten.
- Die Geschäftsleitung ist unverzüglich zu informieren.
- Das unterwiesene Reinigungspersonal beginnt mit Schutzkleidung (Maske, Handschuhe) mit der Flächendesinfektion des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel des Betroffenen. Dann folgt die Desinfektion aller Gegenstände mit regelmäßigem Hautkontakt im betroffenen Bereich (Türklinken, Handläufe, Arbeitsmittel, Sanitärbereiche). Je nach Arbeitsplatz werden weitergehende Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt.
- Die Gruppen-/Abteilungs-/Bereichsleitung erstellt ein Kontaktprotokoll der betroffenen Person über alle anderen Beschäftigten, die unmittelbar Kontakt zu der Verdachtsperson hatten (Unterschreitung Mindestabstand, länger als 15 Minuten Kontakt, siehe Schema Gesundheitsamt). Sollte sich der Verdacht einer Erkrankung bestätigen, müssen die entsprechenden Kontaktdaten an das Gesundheitsamt übermittelt werden.
- Die betroffene Person nimmt telefonisch Kontakt mit ihrem Hausarzt (w/m/d) auf und befolgt dessen Anweisungen. Bis zum Bekanntwerden des Testergebnisses muss der Beschäftigte in häuslicher Quarantäne bleiben. Die betroffene Person arbeitet dabei telefonisch oder digital am Kontaktprotokoll mit, sofern dies möglich ist.
- Nach erfolgter Desinfektion kann der geräumte Bereich wieder in Betrieb genommen werden. Hierbei sind alle Mitarbeiter anzuweisen vorab zunächst die Hände zu waschen und zu desinfizieren und sodann ihren eigenen Arbeitsplatz und ihre Arbeitsmittel mit dem persönlichen Flächendesinfektionsmittel ebenfalls zu desinfizieren. Erst im Anschluss wird die Arbeit wieder aufgenommen.
- ...